

BAföG – Ausbildungsförderung

Voraussetzungen:

- Für ukrainische Studierende gemäß § 8 i.V.m. § 61 BAföG bei Aufenthaltsgenehmigung nach § 24 Aufenthaltsgesetz
- Alter unter 45 Jahren bei Beginn der Ausbildung
- Erste Ausbildung oder direkt anschließendes Masterstudium
- Tatsächliches Studieren an inländischer Universität/Hochschule
- Wenn die Studienleistungen ausschließlich an der ukrainischen Universität erbracht werden, ist das Studierendenwerk Chemnitz-Zwickau für den BAföG-Antrag zuständig. Bei Ablehnung kann Bürgergeld beantragt werden.
- Eine Förderung ist nur möglich, wenn finanzielle Bedürftigkeit vorliegt. Diese wird nach dem Einkommen der Eltern sowie dem eigenen Einkommen und Vermögen bemessen.

Bedarfsätze	bei den Eltern	
	wohnend	auswärts wohnend
Bedarf	534,00 €	855,00 €
Zuschlag Selbstversicherung		
Krankenversicherungszuschlag	102,00 €	102,00 €
Pflegeversicherungszuschlag	35,00 €	35,00 €
Höchstförderung	671,00 €	992,00 €
KV-Zuschlag für Ü30	185,00 €	185,00 €
PV-Zuschlag für Ü30	48,00 €	48,00 €
Höchstförderung für Ü30	767,00 €	1.088,00 €
Kinderbetreuungszuschlag*		
*für jedes eigene Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	160,00 €	160,00 €

Rückzahlung

- **Nur die Hälfte des BAföG muss zurückgezahlt werden**, maximal 10.000 €.
- **Rückzahlung beginnt etwa fünf Jahre nach Ende der Förderung.** Für die Rückzahlung ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.

Antragstellung

- Der Antrag muss **schriftlich oder online über BAföG-Digital** beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung gestellt werden.
- **Frühzeitig einreichen** – möglichst im ersten Monat der Ausbildung.
Der Antrag kann auch vor Ausbildungsbeginn gestellt werden, wenn die Zulassung vorliegt. Der Folgeantrag sollte möglichst zwei Monate vor Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraums gestellt werden.

💡 Kombination von BAföG und Stipendium – das musst du wissen

✓ Was ist erlaubt?

- **Leistungsabhängige Stipendien** (z. B. Deutschlandstipendium) sind bis zu *300 € monatlich anrechnungsfrei* – sie beeinflussen dein BAföG nicht.
- **Zweckgebundene Stipendien** (z. B. Büchergeld, Reisekostenzuschüsse) werden **nicht als Einkommen gewertet** und ebenfalls nicht angerechnet.
- Du kannst sogar **mehrere Stipendien kombinieren**, solange die Freibeträge eingehalten werden.

⚠ Was wird angerechnet oder schließt BAföG aus?

- **Soziale Ausbildungsbeihilfen** (z. B. Berufsausbildungsbeihilfe) werden **voll auf das BAföG angerechnet**.
- **Vollstipendien von Begabtenförderungswerken** (z. B. Studienstiftung des deutschen Volkes, Heinrich-Böll-Stiftung) schließen **BAföG komplett aus**, da sie denselben Förderzweck erfüllen

📌 Weitere Hinweise

- Die **Art des Geldgebers** spielt eine Rolle: Stipendien von **privaten Geldgebern** sind oft begünstigt, während **staatlich finanzierte Stipendien** eher angerechnet werden.
- **Angesparte Stipendienmittel** zählen zum Vermögen – hier gelten die üblichen BAföG-Vermögensgrenzen (z. B. 15.000 € für Studierende unter 30 Jahren und 45.000 € für Studierende ab 30 Jahren)